

Nr. I.

Landtagsabschied, daß kein Colonus, Eigenhöriger oder Pächter ohne Bewilligung des Erb- und Gutsherrn einige fruchtbare und zum Zimmerholz taugliche Bäume niederfallen, verbrauchen oder verkaufen möge.

Wom 23. Mai 1613.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinandt Erwählter vnd Bestätigter zu Erzbischoffen zu Sölln des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzbischoff vnd Churfürst, Bischoff zu Münster vnd Bittig, Coadiutor vnd Administrator der Stifft Paderborn, Hildesheim vnd Berchtoldsgaden, Fürst zu Stabel, Pfalzgraffe bey Rhein in Ober vnd Nidern Meyern, Westphalen, Engern vnd Bullion Herzog, Marggraffe zu Franckimondt &c. Thuen kündt vnd fügen allen und jeden vnserer Stiffts Münster Geist- vnd Weltlichen Underthanen, vnn sonstn jedermännlichen hiemit gnädigst zu wissen: Nach dem auff etlichen Landt- vnd Aufschußtügen vielfaltig geclagt vnd sonstn vns vorkommen, Wir auch selbst im Werck befunden haben, Was massen in diesem vnserm Stifft Münster, die ansehentliche gemeine Märcken, sodann vnserer vnd vnserer Geist- vnd Weltlichen Underthanen Hoffe, Erb- vnd Güttreer verwüestet, gebüset vnd das fruchtbar Holz dergestalt verhawen, verkauft, in- vnd außserhalb Stiffts verführet vnd verbracht werde, daß im Fall dem bey Seiten kein nötiger Fürsich gemacht, besorglich vns vnd gemelten vnserer Stiffts Underthanen vnd Eingefessenen, es inskünftig an nothdürftigen Bau- vnn Brandholze ermangeln wölle, vnd wir dann bey letzten am zwölfften verwichenen Monats Martii fest laufsenden Jahrs, in vnser Statt Münster gehaltenen gemeinen Landtage, vnn vorkommung solchen Erb- vnd Landtschadens, von vnsern sämtlichen gehorsambsten Stenden, einseindigst angelangt vnd vnderthänigst erbetten, vnn deme auß vätterlicher trew- vnd sorgfältigkeit, selbigen vorzubawen gnädigst gemeint, Als ist hiemit vnser ernstlicher gnädigster Befehl, daß kein Colonus, Eigenhöriger oder Pächter einigen Erbs, Hoffe oder Kotten, wie solches auch namen haben mögte, ohne außdrücklichen darüber

erlangten Consens oder bewilligung des Erb- und Gutherren, einige fruchtbare oder zum Zimmerholz taugliche Bäume, vnder was gesuchten seyn solches auch geschehen möge, niderfelle, verhawe, verbrache, verbringe oder verkauffe, Zumassen wir ebenmessig allen und jeden unsern Ruderthanen vnd andern, was wesen oder Stands die auch seyn mögen, hiemit ernstlich verbieten, daß Sie ohne bewilligung, wie obstehet, sich mit den Colouis Eigenhörigen oder Pfecten, als viel das obspecifirte Holz anlangt (jedoch vnshädlich Brandt- Schlag- oder Ruderholz, vnd was sonst in Häuffen gesetzt, hiemit vngemeint, in keinen kauff inlassen, ihnen selbigs abhandeln, verführen oder vereußern, Mit dem außdrücklichen Anhang, daß, imfall diesem unserm befelch einer oder mehr zugegen handeln würde, nicht allein das verkaufft- vnd respectiu anerkaufft Holz, den Erbherrn verbleiben, sondern auch wider die Verbrechere mit gebührender straff, gestaltenfachen nach, ernstlich verfahren werden solle. Befehlen darauß unsern Münsterischen heimgelassenen Rähten, vort allen vnd jeden Drosken, Rentmeistern, Sograuen, Richtern, Bogten, Fronen, vnd ins gemein allen Befelchhaberen, ostt. vnsers Stiffts Münster, daß Sie diesem unserm befelch zu meniglichs auch der benachparten Landt- vnd Stätten wissenschaft kommen lassen, dabey vast vnd steiff halten, vnd wider die verbrechere ohne Conuincens mit ernster straff verfahren.

Urkundt vnsers Handtzeichens vnd aufgetruckten Münsterischen Siegels. Geben in vnser Statt Münster am 28. May, Anno 1613.

(L. S.)

Ferdinandt ffz.

Jo. Hobbellingk Er. ffz.

Nr. 2.

Edict wegen des schädlichen Holzhauens, vom 9. Jun. 1639.

Des Hochwürdigst. Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden Erzbischofen zu Cölln, Bischofen zu Münster &c. Unsers gnädigsten Herrn, Wir Fürstliche Münsterische heimgelassene Cansler und Rähte, thun kundt und bezugen hiemit öffentlich gegen jedermenniglichen, obwol in Rahmen dero Churfürstl. Durchl. mit Bewilligung der sämtlichen Landsständen, im lengst abgelauffenen 1613. Jahr, am 28. Tag Monats May, ein offner befelch oder Edict Patentweiß, wegen des schädlichen Holzhauens, in Tract aufgefertigt und allenthalben im Stifft publicirt worden, dieses nachfolgenden Einhalts:

Tenor Edicti vom 28. Mai 1613.

Welcher befelch auch nachgehends zum öfftern erwiedert, erneuert, und

de novo allenthalben abgetündet worden, dannoch in der That sich befindet, daß deme unerachtet solchem. befelch täglich in viel Wege widerlebt, die schöne fruchtbare Hölzer, sowol in gemeinen Märkten, als uff den Erb- und Güterern, ohne vorwissen und belieben der Erb- und Gutherren, durch die Zellere oder Pfächtere oder auch wol vnder diesem oder jenem Vorwand, durch andere heufftiger weiß verhauen, in und außserhalb Stiffts verkaufft, wegtgeführt, dadurch die Erb- und Gütere neben den Märkten gang veruüßet, vom Holz zumahln entblösset werden, und also entlich darauß ein mercklicher, unüberwindlicher Erbschade auch daneben zu befahren, daß es der lieben Posterität zulest, an nötigen zimmer- und brandholz, haderu diesem Verlauff bey zeiten nicht remediirt, ermangelen werde, dabey auch ferner bericht eingelaugt, daß etliche Höchstgem. Churfürstl. Durchl. Bediente, Bögte und Fronen, vermög ihrer Kyd- und Pflichten, solchen schädlichen Vornehmen nicht allein sich keineswegs widersehen, oder dasselb nach Vermögen verhindern, sondern auch wol dazu Assistenz, Hilff und Vorschub leisten sollen, daß demnach in Höchstgem. Churfürstl. Durchl. Namen, Wir nicht allein obgem. im Jahr 1613. aufgelauffenen und darauß unterschiedlich erfolgte confirmatori und inhälv Befelche, alles ihres Einhalts hiemit erneuert, wiederholet und bestättigt, sondern auch diesen Zusatz dabey angeheffet haben wollen, dafers sich einer oder mehr, einiger gestalt hiegegen vergreiffen, oder verlauffen würde, daß nicht allein der Verlauffer, sondern auch Käufer, er sey auß- oder einländisch an Leib und Gut dieserhalb exemplanter, andern zum Abschew bestrafft, die Fürstliche Bediente auch, so sich einigermassen dieser verbottenen Handlung theilhaft machen würden, so wol ihrer Diensten würcklich entsetzt, als auch gestalter Sachen nach mit andern scharffen Demonstration daneben angesehen werden sollen. Und damit diese Verordnung zu Menigliche Wissenschaft desto besser kommen, und niemand einige Ursach der Unwissenheit sich zu beklagen haben möge, so solle nicht allein dieser erneuerten befelch allenthalben von den Gängen in diesem Stifft Münster öffentlich abgelesen, und demnecht an den Kirchthüren angeheffet, sondern werden auch die benachbarte Obrigkeiten hiemit gebürlich ersucht, zu verstaten und gleichfalls zu befehlen, daß dieselbe in ihren Gebieten und Dörtmäsigkeit ebener massen zu Menigliche Nachricht publicirt werden möge, welches Wir auch in gleichmässigen oder andern Fällen ihnen keineswegs verweigern, sondern auf gebürlich Ansuchen uns nach vermögen darcin willfarig bezeigen werden. Zur Warheit Urkundt haben wir dieß mit mehrhöchstgem. Churfürstl. Durchl. Uns anvertrauten Münsterischen Inseggell befestigt. Geben Münster am 9ten Tag Monats Junii, im Jahr Christi unsers Erlsers 1639.

(L. S.)